

Bedingungen für die Lohnverarbeitung

§ 1 Allgemeines

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für Dreharbeiten und Maschinenbau der Firma Zeiske Zerspanungstechnik GmbH (*im Folgenden: Lieferant*) gegenüber Kunden (*im Folgenden: Besteller*). Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch in den Fällen der Lohnverarbeitung. Soweit die nachstehenden Bedingungen abweichende Regelungen enthalten, gehen diese insoweit den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor. Soweit die Bedingungen für die Lohnverarbeitung keine abweichenden Regelungen enthalten, verbleibt es bei den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, ohne dass es hierzu eines weiteren Hinweises bedarf.

§ 2 Definition

2.1 Lohnverarbeitung

Lohnverarbeitung liegt vor, wenn kundeneigenes Material vom Lieferanten ohne vorherigen Ankauf verarbeitet wird..

2.2 Ankauf von [*spezielle Materialien aufführen*]

Ein Ankauf liegt vor, wenn das Material vor der Verarbeitung durch den Lieferanten käuflich erworben wurde.

2.3 Umarbeitungsmaterial

Umarbeitungsmaterial ist sowohl das im Rahmen der Lohnverarbeitung gestellte als auch das angekaufte Material.

§ 3 Anlieferung

Anlieferungstermin und Anlieferungsort sind grundsätzlich mit dem Lieferanten abzustimmen. Der Versand erfolgt – soweit nicht anderes vereinbart – auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 4 Materialbeschaffenheit

Der Besteller verpflichtet sich, ausschließlich einwandfreies und sauberes Material aus nur einer Materialstellung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere darf das Umarbeitungsmaterial keine artfremden Materialien oder Fremdkörper enthalten.

§ 5 Prüfung des Umarbeitungsmaterials, Gewährleistung

5.1

Eine eingehende Prüfung des Materials ist aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die Bestimmungen zur Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB sowie nach BGB finden keine Anwendung. Die Zusage zur

Verarbeitung des Materials durch uns erfolgt freibleibend. Sofern eine Umarbeitung aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sicht für den Lieferanten nicht möglich sein sollte, behält er sich vor, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch bei Rücktritt des Lieferanten steht dem Besteller für diesen Fall nicht zu.

5.2.

Bei Anlieferung nicht einwandfreien und sauberen Materials kann es zur Beschädigung der an Anlagen beim Lieferanten kommen. Im Schadensfalle gilt analog § 476 BGB die Vermutung, dass das verarbeitete Material für diesen Schaden ursächlich war und verunreinigt oder nicht sortenrein angeliefert wurde. Der Besteller ist zum Ersatz der Schäden an Maschinen und Gerät sowie etwaiger Produktionsausfallkosten beim Lieferanten verpflichtet.

5.3

Materialverunreinigungen und inhomogenes Material haben Einfluss auf die Oberflächenqualität, den Farbton, sowie auf die mechanischen und tiefziehtechnischen Eigenschaften. Entsprechende Beeinträchtigungen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Lieferanten da kein Einfluss des Lieferanten auf die Beschaffenheit des bereitgestellten Umarbeitungsmaterials besteht.

5.4

Sollte sich bei Aufnahme oder während der Fertigung zeigen, dass aufgrund der Beschaffenheit des Umarbeitungsmaterials Produktionsprobleme entstehen, so wird die Produktion abgebrochen und das Material auf Kosten des Bestellers zurückgesandt. Die Kosten des Umarbeitungsversuchs trägt der Auftraggeber. Der Lieferant wird von allen Produktions- und Liefer- sowie Terminzusagen, die auf der Basis dieses Umarbeitungsmaterials erfolgt sind, freigestellt.

5.5.

Bei der Durchführung von Lohnarbeiten vom Besteller oder auf Veranlassung des Bestellers durch Dritte gelieferten Materialien übernehmen wir nur insoweit die Haftung nach Maßgabe dieser Bedingungen, als das uns zu Be- und Verarbeitung gelieferte Material zum vorgegebenen Zweck geeignet ist und auftretende Folgen nicht auf Fehlern in der Materialbeschaffenheit beruhen.

Werden die Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die der Lieferant zu vertreten hat, so übernimmt dieser nur die Lohnbearbeitung der gleichartigen Ersatzstücke.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

FAKULTATIV

§ 6 Materialverlust

Erfahrungsgemäß ist bei der Verarbeitung des Materials mit Verlusten bis zu 10% zu rechnen. Berechnungsgrundlage ist das effektiv festgestellte Nettogewicht des eingegangenen Umarbeitungsmaterials.

§ 7 Hinweise

Grundlage der Lohnverarbeitung wie des Materialankaufs ist die Beachtung nachfolgender Hinweise, zu der sich der Besteller mit Vertragsschluss bzw. Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ausdrücklich verpflichtet:

- Der Besteller stellt sicher, dass das Material für das von ihm bestellte Produkt geeignet ist.
- Der Besteller verpackt das für die Umarbeitung vorgesehene Material gleich nach der Verarbeitung in geeigneten Gebinden und lagert das Material in geschlossenen Räumen. Verschmutzungen und Feuchtigkeitsaufnahme werden damit vermieden.

§ 8 Sonstiges

8.1

Die Lieferung der umgearbeiteten Produkte erfolgt frei Haus, einschließlich Verpackung.

8.2

Die Zwischenlagerung des Umarbeitungsmaterials und der daraus gefertigten Produkte beim Lieferanten erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich daher, für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen, indem er die Bestände beim Lieferanten im Rahmen der Außenversicherung bei seiner Versicherung anmeldet.